GROUPE MAISON FAMILIALE
AVENUE DU CATEAU (CAMBRAI) téléphone: 81.42.51

GEFA Familienheim Wohnungsunternehmen GmbH. Saarbrücken H.R.

Nr. des Plans	

Gemeinde von	SAARLOUIS				
Benennung	KRIBET				
Lage	NEUFORWEILER				
Anzahl d. Gründstücke	GMF 143 Stadt 18	Type		Dichte pro Ha.	
Anzahl d. Garagen	GMF 143 Stadt 30	Parkplätze	17 öffentl. 18 privat		
Vermessungsing.	E. SCHORR				
Geländefläche					
Plan erstellt am	7-3-72				
Durch	A.DOGIMONT				

Plan geändert	Art der Änderung
durch	

Maßstab	1:500

SA. INGENERIE NORD PICARDIE — VISA ADMINISTRATIF
B.E.T. AVENUE DU CATEAU
59-CAMBRAI-FRANCE R.C. 68 B 15

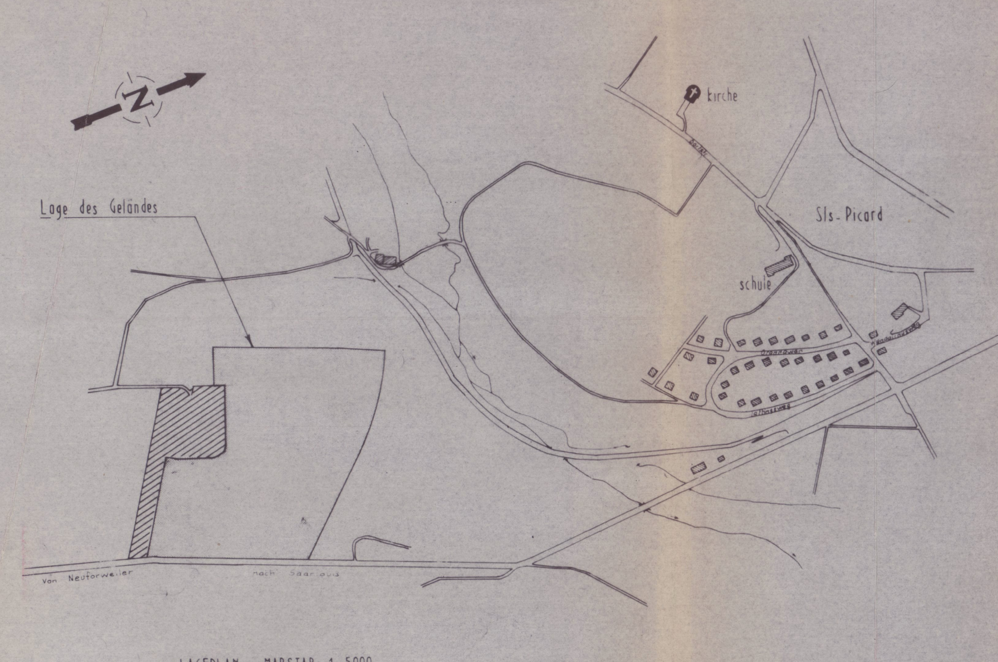

LAGEPLAN – MAßSTAB 1:5000

ERLÄUTERUNG	EXPLICATIONS
Gemeinschafts Fernsehantenne	Antenne de télévision collective
Garagein Höhe Erdgeschoß	Garage niveau rez-de-chaussée
Geltungsbereich	Limite de terrain
Geplante Gebäude	Bâtiments programmés
Geplante Garagen	Garages programmés
Bestehende Grundstücksgrenze	Limites parcellaires existantes
Geplante Grundstücksgrenze	Limites parcellaires programmées
Verkehrsflächen	Surfaces routières
Öffentl. Fußwege	Piétonniers publics
Straßenbegrenzungslinie	Ligne de délimitation des routes (bordure)
I Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	Nombre des étages (Plafond)
(II) Zahl der Vollgeschosse Zwingend	Nombre des étages (Obligatoire)
WR Reines Wohngebiet	Zone d'habitation (Que des maisons)
WA Allgemeines Wohngebiet	Zone d'habitation (Maisons et autres bâtiments p.e. magasins)
Baulinie	
Baugrenze	
0,22 Grundflächenzahl	Superficie Rez-de-Chaussée (Coeff)
(0,41) Geschossflächenzahl	Superficie Etage (Coeff)
nur Einzelhäuser zulässig	
nur Doppelhäuser zulässig	
Hausgruppen in geschlossener Bauweise	Groupes de maisons
überbaubare Grundstücksfläche	Construction fermée
Satteldach	Toit en batière
F Flachdach	Toit plat
Entwässerungsrichtung R = Regenwasser S = Schmutzwasser	Direction de la canalisation
L Läden	Magasins
Ga Garagen	Garages
GGa Gemeinschaftsgaragen	Zone de garage
GSt Gemeinschaftsstellplätze	Zone de parkings
Kellergarage	Garage sous-sol
P Öffentl. Parkflächen	Parkings publics
Trafo-station	Station de transformation
öffentl. Grünflächen / private Grünflächen	Surfaces vertes
Kinderspielplätze	Terrain de jeu d'enfant
Bindung für die Anpflanzung von Sträuchern	
Flächen für die Landwirtschaft	
Nutzungsgrenze	Limite de construction de commerce
Gasleitung gepl.	Arrivée réseau gaz
Schutzstreifen	Bande de protection du gaz

Bestimmung der zu errichtenden Häuser

107 CAMERICA ST V nummer 1-2-5-7-9 à 11-15 à 18-20-21-23-24-26 à 29-31 à 36-38 à 40-43-45-47-48-50-52-54-56-58-60 à 83-85-87 à 90-93 à 98-100 à 106-108 à 121-123-125-127-129 à 131-133-135-137 à 142-

36 CAMERICA ST VI nummer 3-4-6-8-12-13-14-19-22-25-30-37-41-42-44-46-49-51-53-55-57-59-84-86-91-92-99-107-122-124-126-128-132-134-136-143-

Modell 15-16-20-21-28-29-43-45-48-50-52-54-60 à 83-101 à 104-108-109-112 à 115- Kellergarage

24 Modell typ V umwandelbar in typ VI nummer 9-10-32-33-34-35-38-39-89-90-94-95-96-97-117-118-119-120-130-131-138-139-140-141-

6 Modell typ V umwandelbar in typ VII nummer 65-68-75-76-101-115-

9 Modell typ VI umwandelbar in typ VII nummer 12-22-25-30-41-92-107-122-143-

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

für das Gebiet "Kribet" in Saarlouis-Neuforweiler
in den Gemarkungen Neuforweiler Flur 4 und Lisdorf Flur 11

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341) gemäss § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 17.5.1971 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch GMF.

Festsetzung gemäss § 9 (1 und 5) des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 (BGBl.I.S.1237)
2.1. Baugebiet	Reines Wohngebiet gemäss § 3 BauNVO
2.1.1. zulässige Anlagen	gemäss § 3 (2) BauNVO, zulässig sind Wohngebäude
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.2. Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO
2.2.1. zulässige Anlagen	Gemäss § 4 (2) BauNVO, zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3. Mass der baulichen Nutzung	Es gilt die BauNVO 1968 (BGBl. I.S. 1237)
3.1. Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2. Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3. Geschossflächenzahl	siehe Plan
3.4. Baumassenzahl	entfällt
3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	siehe Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan, jedoch sind im Gebiet der off. Bauweise innerhalb der Grenzabstände nur die in der LBO § 7 (7) genannten baul. Anlagen (Garagen usw.) zulässig
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	nach besond. Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und ausserhalb nur neben den Einfahrten auf den Baugrundstücken zulässig
11. Baugrundstücken für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamt.Geltungsbereich, die Grundstücke von 1 bis 143 sind nur mit den im Plan angegeben u. bezeichneten Typen bebaubar
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Plan
15. Verkehrsflächen	siehe Plan. Der Bau der hier geplanten Strassen und sonstigen Verkehrsflächen wird im Sinne des § 6 (6) S.Str.G. unanfechtbar angeordnet.
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach besonderem Strassenprojekt
17. Versorgungsflächen	siehe Plan
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Soweit Böschungen infolge Abgrabungen oder Aufschüttungen durch den Strassenbau auf bzw. an den Grundstücken entstehen, bleiben sie Eigentum der Anlieger. Die Böschungen richten sich nach dem späteren besonderen Strassenprojekt.
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	siehe Plan
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Plan
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	siehe Plan
28. Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	siehe Plan

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 (3) BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besonders bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen und Grund des § 9 (2) BBauG in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

1. ....
2. ....
3. ....

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 (6) BBauG ausgelegen vom 1. Aug. 1972 bis 1. Sept. 1972

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung des Stadtrates am 13. Okt. 1972 beschlossen.

KREISSTADT SAARLOUIS

Saarlouis, den 7. November 1972
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 2. JAN. 1973

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
IV A-74903/72
Ra/70.

Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
Im Auftrag
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 20. Januar 1973 ortsüblich bekanntgemacht.

Saarlouis, den 28. Februar 1973
Der Bürgermeister

AUFGESTELLT:
CAMBRAI DEN 13-6-72

GEFA
Familienheim-Wohnungsunternehmen GmbH
66 Saarbrücken
Am Homburg 3 – Tel. 43203

BETR.: Beb.-Plan für das Gebiet "Kribet"
PROJEKT: In Sls.-Neuforweiler DE GROUPE MAISON FAMILIALE

Vermerke, Dat	M 1:500	Reg.
bearbeitet:	Saarlouis den 7.11.72	
gezeichnet: 14-4-72	Stadt Tiefbauamt / Stadtplanung	
berichtigt:		
	Stadtoberbaurat	